

IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung von Krankenhäusern neu gefasst

Am 3. Februar 2011 hat der Krankenhausfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (KHFA) seine Stellungnahme zur Rechnungslegung von Krankenhäusern (IDW RS KHFA 1) neu gefasst. Der neue RS KHFA 1 berücksichtigt neben Gesetzesänderungen und der Fortentwicklung der Fachmeinung (u. a. im Rahmen der IDW-Arbeitstagung im Herbst 2010, bei der die Autoren eine Arbeitsgruppe geleitet haben) auch aktuelle Anwendungsfragen.

KHBV · INVESTITIONSFÖRDERUNG · EIGENMITTELFÖRDERUNG · BAUPAUSCHALE · GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

Neue Schwerpunktthemen

Der neue RS KHFA 1 beschäftigt sich unverändert mit ausgewählten Bilanzierungsfragen aus dem Bereich der Rechnungslegung von Krankenhäusern. Im Einzelnen sind dies insbesondere das Verhältnis der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) zum HGB, die Besonderheiten der Investitionsförderung sowie Einzelfragen zu speziellen Posten. Damit trägt der KHFA den aktuellen Entwicklungen Rechnung. Nachfolgend wird daher cursorisch auf die neuen Schwerpunktthemen eingegangen.

Bilanzierung von Baupauschalen

Mit dem § 10 KHG (Krankenhausfinanzierungsgesetz) wurde den Bundesländern die Möglichkeit zur Umstellung der Investitionsförderung auf leistungsorientierte Pauschalen eröffnet, was in Nordrhein-Westfalen mit § 17 des Krankenhausgestaltungsgesetzes (KHGG) bereits umgesetzt wurde. Durch einen jährlichen Pauschalbetrag (Baupauschale) wird die bisherige Einzelförderung abgelöst. Mit der Baupauschale können die Krankenhäuser im Rahmen der allgemeinen Zweckbindung frei wirtschaften.

Der Anspruch auf die Baupauschale entsteht auf Grund der jährlichen Bewilligung erst mit dem rechtskräftigen Bewilligungsbescheid des jeweiligen Jahres und kann erst zu diesem Zeitpunkt im Rechnungswesen erfasst werden. Damit ist die Abbildung der Gesamtfinanzierung eines Investitionsvorhabens aus Mitteln der Baupauschale zum Zeitpunkt des Investitionsbeginns nicht möglich.

Die Finanzierung mittels der Baupauschale ändert dem Grunde nach nichts an dem System der dualen Finanzierung der Krankenhäuser, so dass die bisherigen Grundsätze der Bilanzierung von Fördermitteln beizubehalten seien. Mit dieser Feststellung wird der kontroversen Diskussion um die Bilanzierung der Baupauschale Rechnung getragen, ohne jedoch zu strittigen Fragen, die sich aus der weitgefassten Verwendungsmöglichkeit ergeben, konkret Stellung zu nehmen. Dem Bilanzierenden verbleiben daher breite Ermessensspielräume zur bilanziellen Darstellung (beispielsweise bei der Verwendung für Abschreibungen oder Kapitaldienst). Begrenzt werden diese nur durch die Generalnorm für den Jahresabschluss, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Insofern können Anhangsangaben zur Bilanzierung der Baupauschale erforderlich sein.

Eigenmittelförderung nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 KHG

Unverändert gilt, dass der nach § 5 Abs. 5 KHBV gebildete Ausgleichsposten aus Eigenmittelförderung kein Vermögensgegenstand ist. Der Posten darf daher in einem handelsrechtlichen Jahresabschluss nur angesetzt werden, wenn in Ausübung des Wahlrechts nach § 1 Abs. 3 KHBV die spezifischen Vorschriften der KHBV zur Anwendung kommen. In einem Konzernabschluss ist der Ausgleichsposten immer mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

Der KHFA nimmt die bisher nur in Protokollen niedergelegten Diskussionsergebnisse aus den Arbeitsgruppensitzungen in die Stellungnahme auf und vertieft Fragestellungen zur Werthaltigkeit und zur Übertragbarkeit des Ausgleichspostens.

Anwendung der steuerlichen Regelungen für geringwertige Anlagegüter in einem nach KHBV aufzustellenden Jahresabschluss

Die Anwendung der steuerrechtlichen Vereinfachungsregel des § 6 Abs. 2a EStG zur Bildung und pauschalen Auflösung eines Sammelpostens für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auch im Bereich der KHBV war einige Zeit umstritten. Der KHFA hält demgegenüber die Anwendung dieser Regelung im Krankenhausjahresabschluss bei Vorliegen der allgemeinen handelsrechtlichen Voraussetzungen für zulässig.

FAZIT

Der Bilanzierende muss sich mit dem neu gefassten IDW RS KHFA auf keine grundlegenden Änderungen in der Rechnungslegung einstellen, erhält jedoch Hinweise zur Lösung von Bilanzierungsfragen, die sich aus aktuellen Gesetzesänderungen ergeben.

Jan Grabow

(Mitglied im Krankenhausfachausschuss beim IDW)
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
CURACON GmbH
Geschäftsführender Partner
Tel. 02 11/68 87 59-0
jan.grabow@curacon.de

Marco Sander

Wirtschaftsprüfer/
Steuerberater
CURACON GmbH
Tel. 07 11/2 55 87-25
marco.sander@curacon.de